

Provisorische Nationalversammlung — Beilage 192.

1

Vorlage des Staatsrates.**G e s e k**

vom

betreffend

eine besondere Brotaufslage im Jahre 1919.

§ 1.

Im Jahre 1919 haben die Grundsteuerträger sowie die Höherbemittelten zur teilweisen Deckung der durch die notwendige Getreidebeschaffung aus dem Auslande erwachsenden Kosten Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

I. Grundbesitzer.**§ 2.**

(1) Die Grundsteuerpflichtigen haben eine Aufslage zu entrichten, die 80 Prozent des Katastralreinertrages beträgt; bei Wiesen ist die Aufslage jedoch nur von drei Vierteln, bei Alpen, Hutweiden, Seen, Sumpfen und Teichen von der Hälfte des Katastralreinertrages zu bemessen. Parifikationsland ist wie die entsprechende Kulturgattung zu behandeln.

(2) Diese Aufslage ist zugleich mit der Grundsteuer des Jahres 1919 zu veranlagen und in den ordentlichen Fälligkeitsterminen der Grundsteuer des Jahres 1919 in gleichen Raten einzuzahlen. Die im Zeitpunkte der Verlautbarung des Veranlagungsresultates rücksändigen Raten sind mit der nächsten Rate einzuzahlen.

(3) Die Bestimmungen über die Grundsteuer finden im übrigen sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Soweit aus einem privatrechtlichen Rechtsgrunde nicht der Grundsteuerpflichtige, sondern ein anderer zum Bezug der Früchte eines Grundstückes berechtigt ist, kann jener von diesem den Ersatz der geleisteten Aufslage begehrn.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 192.**II. Höherbemittelte.****§ 4.**

Als Höherbemittelte im Sinne des § 1 haben Personen zu gelten, deren zur Einkommensteuer für das Jahr 1919 zu veranlagendes Einkommen 10.000 K übersteigt.

§ 5.

(1) Der besondere Beitrag, welchen die Höherbemittelten zu leisten haben, beträgt für die Gesamtheit der gemäß § 157 P. St. G. zum Haushalte gehörenden Personen bei einem veranlagten Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	Beitrag
10.000 K	14.000 K	48 K
14.000 "	20.000 "	96 "
20.000 "	30.000 "	160 "
30.000 "	40.000 "	360 "
40.000 "	60.000 "	640 "
60.000 "	80.000 "	960 "
80.000 "	100.000 "	1.440 "
100.000 "	150.000 "	1.800 "
150.000 "	200.000 "	2.700 "
200.000 "	300.000 "	3.600 "
300.000 "	400.000 "	5.400 "
400.000 "	500.000 "	7.200 "
500.000 "	600.000 "	9.000 "
600.000 "	700.000 "	10.800 "
700.000 "	800.000 "	12.600 "
800.000 "	900.000 "	14.400 "
900.000 "	1.000.000 "	16.200 "
1.000.000 "	2.000.000 "	18.000 "
2.000.000 "	3.000.000 "	36.000 "
3.000.000 "	4.000.000 "	54.000 "
4.000.000 "	5.000.000 "	72.000 "
über	5.000.000 "	90.000 "

(2) Der Beitrag erhöht sich für je eine im Haushalte verpflegte Dienstperson mit Ausnahme der lediglich als Arbeitskräfte im Betriebe verwendeten bei einem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	um Kronen
10.000 K	14.000 K	24 K
14.000 "	20.000 "	48 "
20.000 "	30.000 "	80 "
30.000 "	40.000 "	120 "
40.000 "	60.000 "	160 "
60.000 "	80.000 "	240 "
80.000 "	100.000 "	360 "
100.000 "	150.000 "	480 "

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 192.

3

von mehr als	bis einschließlich	Kronen
150.000 K	200.000 K	600 K
200.000 "	300.000 "	720 "
300.000 "	400.000 "	840 "
400.000 "	500.000 "	960 "
500.000 "	600.000 "	1.080 "
600.000 "	700.000 "	1.260 "
700.000 "	800.000 "	1.440 "
800.000 "	900.000 "	1.620 "
900.000 "	1.000.000 "	1.800 "
1.000.000 "	2.000.000 "	1.980 "
2.000.000 "	5.000.000 "	2.160 "
über	5.000.000 "	2.400 "

Die Zahl der Dienstpersonen ist nach deren
Standen vom 1. Jänner 1919 anzurechnen.

§ 6.

(1) Der besondere Beitrag ist ohne amtliche Bemessung bei dem für die Einkommensteuererhebung zuständigen Steueramte in zwei Raten einzuzahlen, von welchen die erste am 1. Mai, die zweite am 1. August fällig wird.

(2) Wird die Abgabe nicht zeitgerecht oder nicht mit dem entfallenden Betrage eingezahlt, so erfolgt die Vorschreibung durch die für die Einkommensteuer zuständige Steuerbehörde auf Grund der der letzteren vorliegenden Behelfe mittels Zahlungsauftrages. Gegen diesen Zahlungsauftrag ist der Refurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

(3) Für die nicht rechtzeitig (Absatz 1) eingezahlten Beträge sind Verzugszinsen von 6 vom Hundert zu entrichten.

§ 7.

Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes finden sinngemäß Anwendung.

III. Schlussbestimmung.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Aufführung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staaterrat betraut.

Provisorische Nationalversammlung. — **Beilage 192.**

5

Bemerkungen.

Der politische Umsturz im Oktober vorigen Jahres hat auf dem wichtigsten Gebiete der Volksernährung, auf jenem der Versorgung mit Brotgetreide gegenüber dem nach der Ernte 1918 aufgestellten Programm eine durchaus geänderte Lage geschaffen.

Die Versorgung des alten Österreich für die Periode 1918/19 war annähernd zur Hälfte durch die eigene Ernte gesichert, während der Fehlbetrag hauptsächlich durch Zuschübe aus Ungarn, dann aus Rumänien und der Ukraine gedeckt werden sollte.

Diesem Deckungsplan entsprach natürlich auch die Ermittlung der Preise für Brotmehl und Verschleißmehl, die heute noch in Geltung stehen.

Das Gebiet von Deutschösterreich ist vor allem unverhältnismäßig stärker auf auswärtige Zuschübe angewiesen als das alte Österreich, was sich am deutlichsten darin ausdrückt, daß die Zahl der Selbstversorger einen weit geringeren Bruchteil der Gesamtbevölkerung ausmacht. Dazu kommt, daß die sich ergebende verhältnismäßig große Fehlmenge weder aus den übrigen Gebieten des alten Österreich noch aus Ungarn gedeckt werden kann, vielmehr die Deckung auf die Getreidezufuhr durch die Entente angewiesen ist.

Naturgemäß hat sich dadurch auch die Grundlage für die Preisermittlung völlig geändert. Der durch Vermittlung der Entente zu beschaffende Weizen stellt sich ab Triest auf 300 K für 100 Kilogramm, was für 100 Kilogramm Mehl loko Bahnhofstation der Verbrauchsorte einen Durchschnittspreis von rund 364 K 50 h ergibt, während sich das inländische Produkt schon mit Berücksichtigung der Aufbringungsprämie von 25 K pro 100 Kilogramm Getreide auf rund 108 K pro 100 Kilogramm Mehl stellt. Es muß damit gerechnet werden, daß der Bedarf der Nichtselbstversorger schon von Beginn dieses Jahres angefangen fast ausschließlich aus der ausländischen Zufuhr zu decken ist. Selbst wenn nun aber auch weiterhin wie bisher der Verkaufspreis für Verschleißmehl zugunsten des Brotmehl vorweg belastet wird und das bisherige Verhältnis noch verschärft wird, müßten Preise erstellt werden, die die Wirtschaftsführung nicht bloß der Mindestbemittelten, sondern auch des breiten Mittelstandes auf das schwerste erschüttern würden; es mußte daher von vornherein davon abgesehen werden, daß Geldersfordernis der Mehlpachtwirtschaft bis zur neuen Ernte auf diesem Wege allein zu decken. Ebenso ist es aber ausgeschlossen, einen nach Hunderten von Millionen zählenden Fehlbetrag schlechthin auf den Staatsfonds zu übernehmen.

Die Regierung hat sich bemüht, Mittel und Wege zu finden, die es ermöglichen, die nun einmal unvermeidliche Erhöhung der allgemeinen Mehlpriise in exträglichen Grenzen zu halten, aber gleichzeitig den Staatsfonds gegen einen Ausfall zu schützen.

Sie ist zum Entschluß gekommen, die enormen Mehrkosten nur zum Teil durch eine allgemeine Erhöhung des Mehlpriises auf die Gesamtheit der mit dem teuren Mehl zu versorgenden Bevölkerung zu überwälzen, den Rest aber dadurch sicherzustellen, daß die leistungsfähigeren Kreise der Gesamtbevölkerung zu einem ihrer Leistungsfähigkeit annähernd entsprechenden besonderen Beitrag herangezogen werden.

Was nun die allgemeine Mehlpriisesteigerung betrifft, so glaubte die Regierung der Erwägung Raum geben zu dürfen, daß mit der neuen Ernte, also etwa ab Mitte August 1919, eine nahezu Verbilligung der Getreidebeschaffung zu erwarten ist und daß die Wirtschaftsführung der einzelnen Haushalte weit geringeren Erschütterungen ausgesetzt ist, wenn die für das letzte Drittel des Jahres mögliche

Verbilligung des Mehls im Vergleiche zum Preise des ausländischen Mehls auf das ganze Jahr 1919 verteilt, also durch Gleichhaltung des Mehlspreises für die Zeit bis Ende 1919 eine fühlbare Entlastung des Verbrauchers für die Zeit bis zur neuen Ernte erzielt wird.

Die Regierung wird bei Festsetzung des Verschleißpreises für Brotmehl und für Verschleißmehl auf die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landwirtschaft und den bemittelten Kreisen aufzuerlegende besondere Beitragleistung entsprechend Bedacht nehmen.

Die Regelung dieser besonderen Beitragleistung bildet den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Der erste Teil sieht die Herauszählung der Besitzer und Pächter produktiver Grundflächen zu einer Zahlung vor. Sie trifft den grundsteuerpflichtigen Grundbesitz. Wenn dabei die Leistung nicht auf den getreidebautreibenden Teil der Landwirtschaft beschränkt wird, so ließ sich die Regierung von der Erwägung leiten, daß nicht bloß die Getreideselbstversorger mit zur Deckung der Mehrkosten herangezogen werden sollen, sondern daß auch die mit einem andern Zweige der Bodenbewirtschaftung verbundene Erleichterung der Lebensführung nicht außer acht gelassen werden darf, und bei der großen Not, in der wir uns befinden, auch diesen Kreisen besondere Opfer zugemutet werden dürfen. Die Beitragleistung soll auf so breiter Grundlage aufgebaut werden, daß die Ungleichheiten der Verteilung praktisch möglichst wenig zur Geltung kommen und daß, wo solche gleichwohl sich herausstellen sollten, doch bei Bedachtnahme auf die außerordentlichen Ertragsverhältnisse der Land- und Forstwirtschaft während des Krieges angenommen werden kann, daß sie tatsächlich nicht zu Härten werden. Der Katastralreinertrag liefert noch immer den geeignetesten Verteilungsmaßstab; seine Anwendung ermöglicht überdies die Einhebung ohne neue verwickelte Veranlagung. Durch bloß teilweise Anrechnung des Katastralreinertrages soll nur jenen Rücksichten Rechnung getragen werden, die durch die geographischen Verschiedenheiten der einzelnen Länder geboten sind. In diesem Sinne wird die begünstigte Anrechnung der Wiesen, der Alpen und Hutweiden, der Seen, Sumpfe und Teiche im Interesse der vorwiegend gebirgigen Gebiete vorgesehen.

Der finanzielle Erfolg der vom Grundbesitz aufzubringenden Beitragleistung kann nach einer beißigen Berechnung, die allerdings keineswegs auf Genauigkeit Anspruch erheben kann, auf etwa 65 Millionen Kronen veranschlagt werden.

In wesentlich anderer Weise sollen die bemittelten Kreise zu einer besonderen Leistung für die Mehrkosten des ausländischen Getreides herangezogen werden.

Es soll hier nicht untersucht werden, ob es möglich und vertretbar wäre, allgemein die Preise der unentbehrlichen Bedarfsgegenstände im Widerspruch mit den Grundgesetzen der Preisbildung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Verbraucher zu bestimmen. In der Lage, in der wir uns aber augenblicklich befinden, zwingt die eiserne Notwendigkeit zu Maßnahmen, die weder beispielgebend für eine künftige Steuergesetzgebung noch auch bestimmt sein dürfen, eine dauernde Einrichtung zu werden.

Sie können ihre Rechtfertigung nur darin finden, daß sie die Überwindung der Brotpreiskrise dieses Jahres in erräglicher Weise ermöglichen und buchstäblich Ausnahmemaßnahmen sind und bleiben, die der künftigen Wirtschafts- und Steuergesetzgebung nicht in bedenklicher Weise vorgreifen. Es gilt dies ebenso von der beantragten allgemeinen Beitragleistung der Bodenbesitzer wie von der besonderen Belastung der Höherbemittelten.

Diese letztere Belastung soll bei jenen Personen einsetzen, deren steuerpflichtiges Einkommen für das Jahr 1919 10.000 K übersteigt. Sie bedeutet keine Einkommensteuer, sondern bildet in technisch möglichst einfacher Weise eine nach der Einkommenshöhe abgestufte, den gestaffelten Brotpreis vertretende Auflage.

Der Beitragstarif zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil betrifft die im Haushalte vereinigten Familienangehörigen in der durch § 157 P. St. G. gegebenen Begrenzung, der zweite Teil die im Haushalte verpflegten Dienstpersonen. Der Tarif geht von einem Jahresverbrauch der Person von 60 Kilogramm Mehl aus. Die Abgabe wird so ermittelt, daß bezüglich der zum Haushalte gehörigen Personen ein von 40 h (bei Einkommen von über 10.000 K bis 14.000 K) progressiv bis zu 375 K (bei Einkommen von über 5 Millionen Kronen) pro Kilogramm Mehl steigender Aufschlag in Rechnung gestellt wird. Dies ergibt für die Person Sätze zwischen 24 K und 22.500 K. Der Staatsrat glaubte in den Sätzen bei den höheren Einkommen über die Anträge des Staatssekretärs hinausgehen zu müssen. Für Dienstboten werden die Sätze auf Grund eines von 40 h bis 40 K steigenden Aufschlages ermittelt, die Sätze werden hier je nach der Zahl der Dienstboten im Sinne des zweiten Teiles des Tarifs voll angerechnet, wodurch sich bei höheren Einkommen, bei denen gewöhnlich mehr Dienstboten gehalten werden, eine weitere Mehrbelastung ergibt. Für die Familienmitglieder dagegen wird im ersten

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 192.

7

Teile des Tariffs von einem Durchschnittsstande 4 ausgegangen, was eine Begünstigung kinderreicher Familien bedeutet. Eine besondere Ermäßigung des Beitrages für mittlere Einkommen, die der Versorgung größerer Familien dienen, liegt darin, daß dem Tarifssatz bei Einkommen bis 30.000 K ein Familienstand von zwei, bis 40.000 K ein solcher von drei Personen zu grunde gelegt ist.

Die soziale Gestaltung des Tariffs zeigt der Vergleich mit dem Zustande, wie er sich ergeben würde, wenn der Ertrag der Auflage durch eine allgemeine Mehlpriiserhöhung beschafft werden sollte. Letztere würde nämlich kleinere Einkommen absolut ebenso stark treffen wie größere, die Haushalte um so stärker belasten, je mehr Personen sie umfassen. Die Auflage hingegen trifft höhere Einkommen, die den gleichen Brotkonsum haben wie kleinere, absolut stärker, sie bleibt bei größerem Familienstand absolut gleich, nimmt daher bei wachsendem Familienstand relativ ab.

Die Beitragseistung der Höherbmittelten trifft sowohl Selbstversorger als Nichtselbstversorger. Dabei wird allerdings davon abgesehen, die höhere Mehlmenge, welche dem Selbstversorger für seinen Haushalt nach den Vorschriften der Verbrauchsregelung zusteht, zu berücksichtigen. Dies nicht bloß zur Vermeidung einer ganz unerwünschten Erschwerung der Veranlagung, sondern auch deshalb, weil ja die diesem Beitrag unterliegenden Selbstversorger unbedingt auch nach dem ersten Teile des Entwurfs zu einer besonderen Leistung herangezogen werden und eine Verschärfung dieser Doppelbelastung billigerweise vermieden werden muß.

Wie bei der Landwirtschaft aufzuerlegenden Zahlung fehlt es auch hinsichtlich der Beitragseistung der Höherbmittelten im Augenblick an verlässlichen Grundlagen zur Schätzung des finanziellen Erfolges der beantragten Maßnahme. Ausgehend von der Einkommensteuerstatistik des Jahres 1916 läßt aber der Vorschlag einen Ertrag von etwa 40 Millionen Kronen erwarten. Aus dem beantragten Gesetz könnte somit mit einer Gesamteinnahme von etwa 105 Millionen Kronen gerechnet werden, eine Summe, die voraussichtlich gerade hinreichen würde, unter Einrechnung des Gewinnes aus dem letzten Drittel des Jahres 1919 den finanziellen Ausgleich in der Getreide- und Mehlewirtschaftung des Wirtschaftsjahres 1918/19 herzustellen.